

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 10.12.1998, S. 36, bekannt gemacht und ist am 01.01.1999 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2002, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2002, S. 28; die Änderungssatzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2018, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt am 28.12.2018, S. 28; die Änderungssatzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 17.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenreinigungsgebiet

(1) Das Straßenreinigungsgebiet umfaßt alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Stadt Delmenhorst innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen (§ 52 NStrG).

(2) Die nach Maßgabe des Abs. 1 zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze sind in dem der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst - Straßenreinigungsverordnung“ beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt.

§ 2 Städtische Straßenreinigung

(1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit diese Aufgabe nicht durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (Abs. 5) gemäß § 52 NStrG übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 1 das Reinigen der Fahrbahnen einschl. der Rinnsteine, Parkspuren, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen* (breiter als 1 m). Bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 1

W umfasst die Pflicht der Stadt zudem das Schneeräumen auf den Fahrbahnen einschl. der Rinnsteine, Parkspuren und Haltebuchten sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr entsprechend einem aufgestellten Räum- und Streuplan einschl. der Einrichtungen des ÖPNV.

(3) Die Reinigungspflicht der Stadt umfaßt bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 2 das Reinigen der Fußgängerbereiche sowie die Räumung von Schnee und die Beseitigung von Eis- und Schnee glätte mit Ausnahme eines Fußgängerstreifens von 1,5 m vor den anliegenden Grundstücken.

(4) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauernutzungs- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Straßenreinigung Dritter bedienen.

(6) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

* Bekanntmachungsfehler („Sicherheitsstraßen“ statt richtig „Sicherheitsstreifen“)



Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

- 2 -

§ 3

Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 2 Abs. 4) werden auferlegt:

1. die Reinigung der Gehwege gemäß Abs. 3, der Radwege gemäß Abs. 4 sowie der Sicherheitsstreifen (schmäler als 1 m) bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 1 und 1W;
2. die Reinigung der Gehwege gemäß Abs. 3, der Radwege gem. Abs. 4, der Rinnsteine, Parkspuren, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen und Fahrbahnen bis zur Mitte der Verkehrsfläche bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 3; bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Verkehrsflächen;
3. die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen gemäß Abs. 3 und den Radwegen gemäß Abs. 4 sowie die Freihaltung der Rinnsteine von Schnee und Eis bei Tauwetter bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 1 und 1W sowie bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 3 einschl. der Einrichtungen des ÖPNV; in Straßen mit einseitig vorhandenem Gehweg gemäß Abs. 3 besteht für die gegenüberliegende Straßenseite in den Bereichen ohne Gehweg keine Winterdienstpflicht. Ist auf keiner Straßenseite ein Gehweg gemäß Abs. 3 vorhanden, so ist auf beiden Seiten ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrandstreifen freizuhalten;
4. die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte in der Breite von 1,5 m vor den anliegenden Grundstücken bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 2;

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, eine Böschung, einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg gemäß Abs. 3, dem Radweg gemäß Abs. 4 oder der Fahrbahn getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten

1. alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Fußgängerverkehr bestimmt sind; als Abgrenzung reichen eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit bzw. ein unterschiedlicher Belag

aus; das Vorhandensein eines Bordsteins ist nicht erforderlich,

2. gemeinsame Geh- und Radwege, die nicht durch Leitlinien, verschiedenartige Pflasterung oder in anderer Weise voneinander abgegrenzt sind (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 5 Zeichen 240 StVO),
3. Gehwege bei getrennten Geh- und Radwegen (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 5 Zeichen 241 StVO),
4. Gehwege mit der Freigabe für Radfahrer (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 5 Zeichen 239 und Zusatzschild 1022-10 StVO).

(4) Radwege im Sinne dieser Satzung sind

1. alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Radfahrverkehr bestimmt sind,
2. Radwege, die durch die Vorschriftenzeichen 237 oder 241 Abschnitt 5 der Anlage 2 zu § 41 StVO gekennzeichnet sind.

(5) Die Reinigungspflicht der den Eigentümern der anliegenden Grundstücke Gleichgestellten (§ 2 Abs. 4) hat Vorrang vor der der Eigentümer. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Durchführung der Reinigungspflicht

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung richtet sich nach der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst - Straßenreinigungsverordnung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1999 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst vom 9.2.1981 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems S. 350) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 5.11.1996 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems S. 1599) einschließlich der Anlagen 1 bis 5 außer Kraft.

Delmenhorst, den 18.11.1998
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

